

Vertrag zur Überlassung der Rheinhalle in Au am Rhein

zwischen der Gemeinde Au am Rhein, vertreten durch Frau Bürgermeisterin
Veronika Laukart, nachfolgend „Gemeinde“ genannt, und

.....
.....

nachfolgend „Benutzer“ genannt.

§ 1 Überlassung

1. Dem Benutzer werden für die Veranstaltung am:

für die Zeit

Wochentag:Beginn: Uhr Ende:Uhr,

Wochentag:Beginn: Uhr Ende:Uhr,

Wochentag:Beginn: Uhr Ende:Uhr,

folgende Räumlichkeiten bzw. Einrichtungen überlassen:

	Veranstaltungen örtlicher Vereine	
1/1 Halle mit Bühne	150,00 €	
2/3 Halle mit Bühne	100,00 €	
Foyer	30,00 €	
WC-Anlage	50,00 €	
Küche kleine Nutzung	80,00 €	
Küche große Nutzung	120,00 €	
Raum E1	30,00 €	
Raum E2	15,00 €	
Raum E3	15,00 €	
Schminkraum	15,00 €	
Hoggedeplatz	50,00 €	
Leinwand	20,00 €	
Beamer im Vereinsheim	10,00 €	

	Kommerzielle Veranstaltungen im kulturellen Bereich/ ortsansässige Privatpersonen	
1/1 Halle mit Bühne	250,00 €	
2/3 Halle mit Bühne	200,00 €	
Foyer	50,00 €	
WC-Anlage	80,00 €	
Küche kleine Nutzung	100,00 €	
Küche große Nutzung	150,00 €	
Raum E1	50,00 €	
Raum E2	30,00 €	
Raum E3	30,00 €	
Schminkraum	30,00 €	
Hoggedeplatz	80,00 €	
Leinwand	20,00 €	
Beamer im Vereinsheim	10,00 €	

	Gewerbliche Veranstaltungen von ortsansässigen Betrieben	
1/1 Halle mit Bühne	500,00 €	
2/3 Halle mit Bühne	300,00 €	
Foyer	100,00 €	
WC-Anlage	80,00 €	
Küche kleine Nutzung	100,00 €	
Küche große Nutzung	150,00 €	
Raum E1	50,00 €	
Raum E2	30,00 €	
Raum E3	30,00 €	
Schminkraum	30,00 €	
Hoggedeplatz	80,00 €	
Leinwand	20,00 €	
Beamer im Vereinsheim	10,00 €	

Da es sich um Nettobeträge handelt, wird zu den oben genannten Beträgen zusätzlich eine Mehrwertsteuer gemäß dem jeweils gültigen Satz erhoben.

2. Maßgebend für die Benutzung sind die Benutzungsordnung für die Rheinauhalle und die Entgeltordnung für die Benutzung der Rheinauhalle in der geltenden Fassung sowie die nachstehenden Bestimmungen dieses Überlassungsvertrages.
3. Der Überlassungsvertrag kommt erst zustande, wenn er vom Benutzer unterschrieben und bei der Gemeinde eingegangen ist.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Die Rheinauhalle wird in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Es gilt als ordnungsgemäß überlassen, wenn der Benutzer etwaige Mängel nicht vor der Nutzung bei der Gemeinde anzeigt.
2. Die Rheinauhalle darf nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde nicht zulässig.
3. Der Benutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und stellt einen Verantwortlichen.

§ 3 Pflichten des Benutzers

Die Pflichten des Benutzers richten sich nach Bestimmungen der Benutzungsordnung für die Rheinauhalle.

Der Benutzer ist insbesondere verpflichtet,

- a) für die schonende Behandlung der Rheinauhalle und deren Einrichtungen und Geräte zu sorgen.
- b) für die Aufrechterhaltung der gebotenen Ruhe, Sicherheit und Ordnung während der Nutzungszeit zu sorgen.
- c) sämtliche behördlichen, insbesondere bau-, feuerschutz-, gesundheits- und sicherheits-polizeilichen sowie Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und etwaige Bedingungen und Auflagen zu erfüllen,
- d) dafür zu sorgen, dass in der Küche, auf der Bühne, in Technik- und Abstellräumen nicht geraucht wird,
- e) jederzeit eine freie und ungehinderte Zufahrt zur Rheinauhalle für Rettungsfahrzeuge zu gewährleisten,
- f) Fluchtwege, Türen, Flure und Notausgänge freizuhalten,
- g) die Bestimmungen nach dem Versammlungsgesetz, der Versammlungsstättenverordnung sowie dem Jugendschutzgesetz zu beachten,
- h) die ausgehängten Bestuhlungspläne zu beachten und die zugelassene Höchstzahl an Besuchern nicht zu überschreiten,
- i) Anordnungen von Beauftragten der Gemeinde (Hausmeister) zu beachten und diesen Personen stets Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren,
- j) eine etwa erforderliche Feuer- und Sanitärswache sowie sonstiges Hilfspersonal zu stellen (z.B. Einlasspersonal, Ordnungsdienst, Platzanweisung),

- k) Beschädigungen, die in oder in der Rheinauhalle, an deren Einrichtungen und Geräten durch die Benutzung entstehen sowie etwaige Unfälle während der Nutzungszeit unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen,
- l) Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, die der Gemeinde umgehend mündlich oder fernmündlich anzuzeigen,
- m) die Meldepflichten nach dem Urheberrechtsgesetz zu beachten und Musikaufführungen der GEMA in Augsburg zu melden und die Zahlung der fälligen Gebühren zu entrichten,
- n) bei Veranstaltungen mit Bewirtschaftung gegen Entgelt bei der Gemeinde rechtzeitig eine Gestattung gemäß § 12 Abs. 1 des Gaststättengesetzes zu beantragen,
- o) bei der Gemeinde rechtzeitig eine etwaig erforderliche Sperrzeitverkürzung nach § 12 der Gaststättenverordnung zu beantragen,
- p) nach der Veranstaltung unverzüglich die Rheinauhalle zu räumen und zu reinigen, damit die nachfolgende Benutzung entsprechend des Belegungsplanes erfolgen kann.

§ 4 Einrichtung und Ausräumung der Rheinauhalle

Die Einrichtung und Ausräumung (Möbiliar, Tische, Stühle, mobile Bühne, Dekoration usw.) erfolgt durch den Benutzer und Aufsicht des Hausmeisters.

§ 5 Nutzung der technischen Einrichtungen und Geräte

Für die Bedienung der technischen Einrichtungen und Geräte (Heizung, Lüftung, Beleuchtung, Lautsprecheranlage, Bühne, Küchengeräte) gemäß § 9 Nr. 3 Hallenordnung ist:

Name: Tel.Nr. :.....
verantwortlich.

§ 6 Nutzung der Theke und der Küche mit Kücheneinrichtungen

1. Theken-, Kücheneinrichtungen und –geräte, Geschirr, Besteck und Gläser, sind nach der Benutzung gründlich zu reinigen. Das Geschirr etc. ist in die dafür vorgesehenen Schränke und Ablagen wieder ordnungsgemäß einzuräumen.
2. Im Theken- und Küchenbereich ist Inventar gemäß Inventarverzeichnis vorhanden. Auf Wunsch des Benutzers findet bei der Übernahme eine Zählung des vorhandenen Inventars statt. Nach Abschluss der Veranstaltung und Durchführung der Reinigung wird das Inventar vom Hausmeister auf Vollständigkeit überprüft. Fehlendes oder beschädigtes Inventar wird dem Benutzer in Rechnung gestellt.

§ 7 Reinigung und Abfallbeseitigung

1. Die Toilettenanlagen und –räume, Küchenräume, Thekenraum, Flur, Halle und sonstige Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen.
2. Anfallende Abfälle sind vom Benutzer zu entsorgen.
3. Mobiliar und Inventar sind, sofern verschmutzt, vom Benutzer gründlich zu reinigen.
4. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung behält sich die Gemeinde vor, die Einrichtungen auf Kosten des Benutzers reinigen zu lassen.

§ 8 Haftungsausschuss

1. Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen / die Räume und die Geräte zur – entgeltlichen/unentgeltlichen – Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.
Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.
Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
4. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.

5. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
6. Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Mieter.

§ 9 Entgelt und Kostenersatz

Das Benutzungsentgelt sowie die tatsächlich entstandenen Stromkosten sind innerhalb von 14 Tagen nach gesonderter Aufforderung an die Gemeinde zu entrichten.

Au am Rhein,

Gemeinde:

Benutzer:

Veronika Laukart
